

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtrindern der Fleischrassen

- Stand 31.05.2020 -

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen.

Vorbemerkung:

Zuchtrinder im Sinne dieser Richtlinie sind Rinder, die der Vermehrung bzw. Bestandsergänzung dienen.

Herdbuchrinder im Sinne dieser Richtlinie sind reinrassige Zuchtrinder für die eine Bescheinigung nach der Entscheidung der Kommission vom 17.05.2005 über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen (2005/379/EG) ausgestellt worden ist oder ausgestellt werden kann.

Die in der Mutterkuhhaltung gehaltenen Tiere sind häufig auch Kreuzungen; sowohl Kreuzungen zwischen Fleischrassen als auch Kreuzungen von Milchrassen mit Fleischrassen. Diese Vorgaben und die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Erlösstrukturen bestimmen die unterschiedlichen Grundbeträge der Tiere.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Hauptertrag einer Mutterkuh das geborene Kalb ist. Die neugeborenen Kälber haben daher einen hohen Wert, der sich in den ersten sechs Lebensmonaten unwesentlich steigert. Der Grundwert eines Kalbes der Nutzungsrichtung Fleischrinder ist daher nicht mit Kälberpreisen (männliche Tiere) der Nutzungsrichtung Milchrinder zu vergleichen.

1. Grundbeträge

Die Grundbeträge werden von der Tierseuchenkasse NRW auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen ermittelt und mit einer Gültigkeit von drei Monaten jeweils zu Beginn eines Quartals neu festgelegt.

Es werden nach Rassen getrennt Grundbeträge für folgende Kategorien bestimmt:

- Herdbuch – Kühe
- Herdbuch – Rinder 18 Monate
- Herdbuch – Jungrinder 8 Monate
- Herdbuch – gekörte Bullen
- Herdbuch – Jungbullen 9 Monate
- Gebrauchstiere – Kühe
- Gebrauchstiere – Rinder 18 Monate

Herdbuchtiere sind reinrassige, eingetragene Zuchttiere. Belege sind vorzulegen. Alle übrigen, nicht eingetragenen Tiere gelten als Gebrauchstiere.

Kreuzungen von Fleischrassen (XFF) sind wie Gebrauchstiere der Rassen Charolais/Limousin zu bewerten. Für Kreuzungen von Fleischrassen mit Milchrassen (XFM; SON) wird der Grundbetrag für Gebrauchstiere der Rassen Charolais/Limousin mit einem Abschlag von 30 v.H. zugrunde gelegt.

Kann belegt werden, dass ein Rind in den letzten 3 Monaten zu einem höheren Preis zugekauft wurde, so wird der Kaufpreis angerechnet.

2. Weibliche Zuchttiere

2.1. Mutterkühe

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 1. (Herdbuchkuh bzw. Gebrauchstier), einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.1.1. und einem Zu- oder Abschlag für die Zuchtleistung nach Nummer 2.1.2. oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4., bei trächtigen Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 2.1.3. und einem Vererberzuschlag nach Nummer 2.1.4., sowie einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 2.1.5. und ggf. besonderen Zu- oder Abschlägen nach 2.1.6.

2.1.1. Zuchtwertzuschlag

Herdbuchkühe erhalten einen Zuschlag für ihre Zuchtbewertung. Die Zuchtbewertung mit 18 Punkten entspricht einer durchschnittlichen Mutterkuh in der Herdbuchzucht. Ab 19 Punkte erhält das Tier je Punkt einen Zuschlag von 2,5 v. H. vom Grundbetrag nach Nr. 1.

Für abgekalbte Färsen mit Herdbuchabstammung ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres zugrunde zu legen.

2.1.2. Zu- und Abschläge für Zuchtleistung (Zwischenkalbezeit)

Ziel der Mutterkuhhaltung ist eine Abkalbung jährlich. Eine Verringerung der durchschnittlichen Zwischenkalbezeit (ZKZ) bringt wirtschaftliche Vorteile. Es werden dementsprechend folgende Zu- und Abschläge gewährt:

| | |
|-----------------|---|
| ZKZ < 350 Tage: | Zuschlag 2,5 v. H. vom Grundbetrag n. Nr. 1 |
| ZKZ > 400 Tage: | Abschlag 2,5 v. H. vom Grundbetrag n. Nr. 1 |

2.1.3. Trächtigkeitzuschlag

Für die nachgewiesene Trächtigkeit einer Kuh wird in Abhängigkeit von der Trächtigkeitsdauer ein Zuschlag gewährt:

| | |
|------------------------------|-----------------------------------|
| Trächtigkeit ab dem 4. Monat | 10 v. H. vom Grundbetrag n. Nr. 1 |
| Trächtigkeit ab dem 6. Monat | 20 v. H. vom Grundbetrag n. Nr. 1 |

Der Stand der Trächtigkeit ist anhand der Besamungskarte bzw. der Dokumentation über den Einsatz des Bullen in der Herde nachzuweisen. Des

Weiteren sind Unterlagen des Hoftierarztes zur Trächtigkeitsdiagnostik vorzulegen.

Kühe, die zum Zeitpunkt der Tötung nicht tragend sind und deren letzte Kalbung bereits mehr als 365 Tage zurückliegt, werden mit dem Schlachtwert nach Nummer 2.1.7. bewertet.

2.1.4. Vererberzuschlag

Der Zuschlag wird ab dem 4. Trächtigkeitsmonat abhängig vom Relativzuchtwert Fleisch (RZF) oder Körindex (bei „Nicht-RZF-Rassen“) des Belegbullen gewährt:

| | | |
|----------|-----------|---|
| RZF | 105 – 115 | 5 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |
| RZF | >=116 | 10 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |
| Körindex | > 106 | 5 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |
| Körindex | > 112 | 7,5 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |
| Körindex | > 118 | 10 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |
| Körindex | > 124 | 12,5 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |

2.1.5. Altersbedingte Wertminderung

Vom Grundbetrag sind in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer ab vollendetem 7. Lebensjahr pro Lebensjahr 10 v. H. des Grundbetrages nach Nummer 1. abzuziehen.

Der Schlachtwert nach Nummer 2.1.7. bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

2.1.6. Besondere Zu- oder Abschläge

Für besondere züchterische Leistungen oder genetische Veranlagungen können Zuschläge gewährt werden; z.B. für genetische Hornlosigkeit (homozygot, Zuchtpapiere sind vorzulegen), besondere Schauerfolge, etc. Besondere Rassezuchtziele sind nachzuweisen, ebenso der Mehrwert durch entsprechende Verkaufsbelege solcher Tiere.

Bei wertmindernden Mängeln sind Abschläge vorzunehmen. Die Mängel sind vom Schätzer zu bewerten und zu dokumentieren.

2.1.7. Schlachtwert

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert. Zur Berechnung ist der Durchschnittswert der Notierung der Handelsklasse R3 Kühe zum Zeitpunkt der Tötung und ein Ausschachtungsgrad von 57 % heranzuziehen.

2.2. Weibliche Nachzucht

2.2.1. Neugeborenenpreis

Der Wert eines neugeborenen Kalbes beträgt 30 v. H. des Grundbetrages der Mutterkuh nach Nummer 1 zuzüglich eines prozentualen Zuchtwertzuschlages nach Nummer 2.2.5. oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.

2.2.2. weibliche Kälber bis 8 Monate

Ausgehend vom Neugeborenenpreis nach Nr. 2.2.1 erfolgt eine lineare Wertsteigerung bis zum Wert des Kalbes mit 8 Monaten differenziert nach Zuchtkälbern (Herdbuch) und Gebrauchskälber.

2.2.2.1. Herdbuch

Der Wert des Herdbuchkalbes mit 8 Monaten errechnet sich aus dem Jungrindergrundbetrag nach Nummer 1 und einem Zuchtwertzuschlag für Jungrinder nach Nummer 2.2.5. oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.

2.2.2.2. Gebrauchskälber

Der Grundpreis eines Gebrauchskalbes mit 8 Monaten errechnet ausgehend vom einem Lebendgewicht von 280 kg aus dem durchschnittlichen Netto-Zuschlagspreis für weibliche Absetzer je kg Lebendgewicht (LG) des Fleischrinder Herdbuch Bonn der letzten drei Auktionen multipliziert mit 280 kg. Dabei ist der Zuschlagspreis für die Gewichtsklasse 200 bis 300 kg heranzuziehen. Diesem Grundpreis ist ein Aufschlag von 20 % hinzuzurechnen, da üblicherweise ein Teil der weiblichen Jungrinder zur Remontierung im Betrieb verbleiben. Alternativ kann ein Qualitätszuschlag nach Nummer 4 angerechnet werden.

2.2.3. weibliche Jungrinder ab 8 bis 18 Monate

Ausgehend vom Wert des Kalbes mit 8 Monaten nach Nr. 2.2.2. erfolgt eine lineare Wertsteigerung bis zum Wert des Jungrindes mit 18 Monaten.

Der Wert des Jungrindes mit 18 Monaten errechnet sich aus dem Rindergrundbetrag nach Nummer 1 und einem Zuchtwertzuschlag für Jungrinder nach Nummer 2.2.5. oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.

2.2.4. weibliche Jungrinder ab 18 bis ca. 33 Monate

Ausgehend vom Wert des Jungrindes mit 18 Monaten nach Nummer 2.2.3. erfolgt eine lineare Wertsteigerung bis zum Alter von 27 Monaten zum Grundwert einer Mutterkuh.

Dieser ergibt sich dem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 1 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.2.5. oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.

Für trächtige Rindern wird zusätzlich ein Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 2.2.6. gewährt.

Für nichttragende Färsen ab einem Lebensalter von 30 Monaten entspricht der Wert der Tiere dem Schlachtwert nach Nummer 2.2.8.

2.2.5. Zuchtwertzuschlag für Jungtiere ohne Einstufung und/oder Körung

Der Zuchtwertzuschlag für Jungtiere ohne Einstufung/Körung errechnet sich aus dem jeweils halben Zuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 2.1.1., 2.1.2. und 3.1.1. genannten Schlüsseln.

2.2.6. Trächtigkeitzuschlag

Für die Trächtigkeit eines Rindes wird in Abhängigkeit von der Trächtigkeitsdauer ein Zuschlag gewährt. Die Trächtigkeit ist zu belegen.

Trächtigkeit ab dem 6. Monat 20 v. H. vom Grundwert d. Kuh n. Nr. 1

2.2.7. Vererberzuschlag

Der Zuschlag wird ab dem 6. Trächtigkeitsmonat abhängig vom Relativzuchtwert Fleisch (RZF) oder Körindex (bei „Nicht-RZF-Rassen“) des Belegbullen gewährt:

| | | |
|----------|-----------|---|
| RZF | 105 – 115 | 5 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |
| RZF | >=116 | 10 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |
| Körindex | > 106 | 5 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |
| Körindex | > 112 | 7,5 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |
| Körindex | > 118 | 10 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |
| Körindex | > 124 | 12,5 v. H. vom Grundbetrag der Kuh n. Nr. 1 |

2.2.8. Schlachtwert

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert. Zur Berechnung ist der Durchschnittswert der Notierung der Handelsklasse R3 Färsen zum Zeitpunkt der Tötung und ein Ausschachtungsgrad von 57 % heranzuziehen, sofern kein Schlachtbeleg vorgelegt werden kann.

3. Männliche Rinder der Fleischrassen

3.1. Zuchtbullen

Zuchtbullen sind von einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation gekörte Bullen der Fleischrassen.

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 1, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 3.1.1.

oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4. und einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 3.1.2.

3.1.1. Zuchtwertzuschlag

Für gekörte Bullen richtet sich der Zuchtwertzuschlag nach dem Relativzuchtwert Fleisch (RZF) oder dem Körindex (bei „Nicht-RZF-Rassen“):

| | |
|----------------|-----------------------------------|
| RZF 105 - 115 | 10 v. H. vom Grundbetrag n. Nr. 1 |
| RZF \geq 116 | 20 v. H. vom Grundbetrag n. Nr. 1 |
| Körindex > 106 | 10 v. H. vom Grundbetrag n. Nr. 1 |
| Körindex > 112 | 15 v. H. vom Grundbetrag n. Nr. 1 |
| Körindex > 118 | 20 v. H. vom Grundbetrag n. Nr. 1 |
| Körindex > 124 | 25 v. H. vom Grundbetrag n. Nr. 1 |

3.1.2. altersbedingte Wertminderung:

Die altersbedingte Wertminderung setzt ab dem dritten Lebensjahr ein und beträgt dann jährlich 5 % des Tierwertes.

Der aktuelle Schlachtwert nach Nummer 3.1.3. bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

3.1.3. Schlachtwert

Der aktuelle Schlachtwert bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert. Zur Berechnung ist der Durchschnittswert der Notierung der Handelsklasse R3 zum Zeitpunkt der Tötung und ein Ausschachtungsgrad von 60 % heranzuziehen.

3.2. Jungbullen zur Zucht

Zur Zucht vorgesehen Jungbullen sind männliche Rinder < 12 Monate Lebensalter, die zum Einsatz als gekörter Deckbulle in Rinderzuchtbetrieben bestimmt sind, aber aufgrund ihres Alters noch nicht gekört sind.

Die Bewertung von Jungbullen als Nachzucht tier ist nur möglich, wenn der Betrieb nachgewiesen hat, dass er Jungtiere zur Bullenaufzucht innerhalb der letzten 24 Monate vermarktet hat. Dieser Nachweis ist schriftlich den Schätzunterlagen beizufügen.

Voraussetzung dafür, dass ein Jungbulle als Zucht tier abgeschätzt wird, ist, dass er die Voraussetzungen eines herdbuchanerkannten Bullen erfüllt. Hierfür sind die Vorgaben des Zuchtverbandes zu beachten.

Der gemeine Wert setzt sich zusammen aus einem rassespezifischen Grundbetrag nach Nummer 1 und einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.2.5. oder alternativ einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.

Der Grundbetrag wird für Deckbullen mit einem Alter von 9 Monaten festgelegt und darüber hinaus bis zu einem Lebensalter von 18 Monaten je angefangenen Monat um 70 EUR erhöht.

Der aktuelle Schlachtwert nach Nummer 3.1.3. bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

3.3. Männliche Jungtiere zur Mast

3.3.1. Männliche Kälber bis 150 kg

Der gemeine Wert von Kälbern bis zu einem Lebendgewicht von 150 kg entspricht dem durchschnittlichen Netto-Zuschlagspreis für Absetzer (Gewichtsklasse < 200 kg) je kg Lebendgewicht des Fleischrinder Herdbuch Bonn der letzten drei Auktionen multipliziert mit 150 kg. und ggf. einem Qualitätszuschlag nach Nummer 4.

3.3.2. Männliche Mastrinder ab 151 kg

Der gemeine Wert von männlichen Mastrindern der Fleischrassen ab 151 kg Lebendgewicht hat nach den Vorgaben der „Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Mastrindern (NRW)“ Nummer 1.4. (bis 300 kg) und Nummer 2.2. (ab 301 kg) zu erfolgen. Bei Direktvermarktung kann ggf. ein Qualitätszuschlag nach Nummer 4 gewährt werden.

4. Qualitätszuschläge

Qualitätszuschläge werden insbesondere für Tiere fällig, die nachweislich für die Direktvermarktung oder ein Erzeuger-Programm vorgesehen sind. Bei Direktvermarktung sind vom gemeinen Wert Schlachtkosten in Höhe von 300 EUR pro Tier und Vermarktungskosten in Höhe von 100 EUR pro Tier abzuziehen, wenn keine betriebsspezifischen Unterlagen vorliegen.

Für Remonten — Tiere entsprechend Nummer 2.2.3. — kann ein Qualitätszuschlag von maximal 50 % gewährt werden.

Qualitätszuschläge für Herdbuchtiere werden dann fällig, wenn sie oberhalb der Zuchtwertzuschläge liegen. Es kann grundsätzlich nur der Qualitätszuschlag oder der Zuchtwertzuschlag berücksichtigt werden.

5. Grundsätzliche Hinweise

Die Schätzung wird durch den beamteten Tierarzt und 2 sachverständige Schätzer vorgenommen. Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung auch alleine vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert einen Betrag in Höhe von 25.000 EUR nicht überschreitet.

Anstelle des beamteten Tierarztes und nach dessen näherer Weisung können auch sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer mit der Schätzung beauftragt werden. Diesen Sachverständigen sind die Kreistierzuchtberater der Kreise gleichzustellen (§ 18 AG TierGesG TierNebG NRW und Erlass MKULNV 29.08.2016).

- 5.1. Geschätzt wird der gemeine Wert des Tieres ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier in Folge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder angeordneten Maßnahme erlitten hat (§ 16 Abs. 1 TierGesG).
- 5.2. Bei seuchenbedingten Gewichtsverlusten von seuchenkranken Tieren nach der amtlichen Tötungsanordnung ist bei der Schätzung von einem rassetypischen Durchschnittsgewicht entsprechend dem Lebensalter auszugehen.
- 5.3. Der Höchstsatz für die Entschädigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 TierGesG von 4.000 EUR ist zu beachten.
- 5.4. Vor der Tötungsanordnung vorhandene sichtbare Qualitätsmängel, wie z. B. Abmagerung, Mastitiden, Gliedmaßenschäden, Verletzungen, Abszesse, Parasitosen oder andere müssen bei der Wertermittlung durch angemessene Abschläge berücksichtigt werden und sind im Schätzprotokoll zu vermerken
- 5.5. Die Untergrenze des Tierwertes stellt der Schlachtwert dar. Dieser darf nicht unterschritten werden.
- 5.6. Zuschläge sind nur zu berücksichtigen, wenn sie belegt werden können.
- 5.7. Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreise/tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertebeeinflussender Beträge ist die zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 4 Satz 3).
- 5.8. Eventuell erzielte Erlöse von verwertbaren Teilen des Tieres sind von dem ermittelten Wert abzuziehen.
- 5.9. Werden Marktentlastungsmaßnahmen in der betreffenden Region durchgeführt, sind an der Stelle der Marktnotierungen die jeweils für das betroffene Gebiet festgelegten Beihilfesätze zu berücksichtigen.
- 5.10. Über das Ergebnis der Ermittlungen des gemeinen Wertes von Fleischrindern ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von den an der Schätzung beteiligten Personen zu unterzeichnen. Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über eventuell erzielte Verkaufserlöse, erzielte Zuchtwerte (Pedigree) oder sonstige Leistungsnachweise beizufügen. Die Nachweise für den Zuchtwert und sonstige Leistungsnachweise sind im Veterinäramt aufzubewahren und bei eventueller Prüfung der Tierseuchenkasse vorzulegen, dies gilt auch für Nachweise zu besonderen Verkaufserlösen.
- 5.11. Die Ermittlung des Wertes des Lebendgewichtes erfolgt durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung der Tiergruppe. Wenn dies nicht möglich ist, ist das Gewicht durch Schätzung festzustellen. Diese Werte sind mit den **Wiegeprotokollen der Tierkörperbeseitigungsanstalten** zu plausibilisieren. In diesen Fällen ist im Entschädigungs-/Beihilfeantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben. Diese Daten sind im Hinblick auf die EU-Kofinanzierung mit jedem Antrag anzugeben.